

**Gebührensatzung für die Nutzung
der städtischen Bäder
vom 16. Juli 2007 in der Fassung vom 28. August 2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder beschlossen:

A) Nutzungsbedingungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen gilt die Badeordnung für die städtischen Bäder. Die Gebühren ergeben sich aus Teil B dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer des Bades und im Fall von § 5 die Schwimmvereine und sonstigen Schwimmsportgruppen.
- (3) Mit dem Verlassen eines Bades endet die Nutzungszeit.
- (4) Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Wertkarten berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.
- (5) Gebühren für nicht in Anspruch genommene Wertkarten werden nicht erstattet.
- (6) Die/Der Gebührenpflichtige kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (7) Bei Eintritt in das Bad ist darauf zu achten, dass der jeweils gültige Tarif gewählt wird. Andernfalls ist eine erhöhte Gebühr von 30,- Euro zu entrichten.
- (8) Gebühren können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.
Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (9) Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr können die Bäder unentgeltlich nutzen.
- (10) In Sonderfällen kann der Betriebsleiter des Mülheimer SportService in Absprache mit dem/der Sportdezernenten/-in von der Gebührensatzung abweichende Entscheidungen treffen. Dies gilt auch für die Festlegung eines günstigeren Tarifes bei besucherschwachen Zeiten.

§ 2 Leistungen

In allen Fällen endet die Badezeit spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

§ 3 Sammelumkleiden

Jugendliche müssen im Regelfall Sammelumkleiden benutzen.

§ 4 Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht gilt für die Dauer des Lehrganges von 12 Unterrichtsstunden. Beim Gruppenschwimmunterricht beträgt eine Übungsstunde 45 Minuten, beim Einzelschwimmunterricht 30 Minuten.
- (2) Für jede Übungsstunde ist neben den Unterrichtsgebühren die festgesetzte Gebühr für den Badeintritt zu entrichten.

§ 5 Schwimmvereine und sonstige Schwimmsportgruppen

- (1) Die Nutzungszeiten werden vom Mülheimer SportService festgesetzt.
- (2) Eine Zusammenfassung der Nutzungszeiten mehrerer Vereine zu einer gemeinsamen Nutzungszeit kann bei geringer Teilnahme und bestehendem Bedarf durch den Mülheimer SportService angeordnet werden. Die festgesetzte Gebühr ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl der einzelnen Gruppen entsprechend der Bahnanzahl zu entrichten.
- (3) Über die Nutzungszeiten werden Gebührenbescheide ausgestellt. Die Nutzungsgebühr muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides auf das vom Mülheimer SportService genannte Konto kosten- und gebührenfrei ohne jeden Abzug eingezahlt werden. Zur Mahnung der fälligen Zahlung ist der Mülheimer SportService nicht verpflichtet. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zu erheben, sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Werden fällige Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt, so können die Schwimmstunden entzogen werden. Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung zu zahlen.

- (4) Bei Ausfall von Übungsstunden ist der Mülheimer SportService mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen.
- (5) Für vereinseigene Geräte in den Bädern übernimmt der Mülheimer SportService keine Haftung.

§ 6

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Bäder werden auf Antrag vom Mülheimer SportService für Veranstaltungen vermietet.
- (2) Die Nutzungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen baulichen und technischen Gegebenheiten in den Bädern und werden im Einzelfall festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

B. Gebührentarif

I. Hallen- und Hallenfreibäder, Naturbad

Ia. Naturbad

Preis/Euro

1. Erwachsene	Einzelkarte	4,00
2. Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	2,00

Ib. Hallen –und Hallenfreibäder

1. Erwachsene	Einzelkarte	4,00
Einzelchwimmunterricht	je Übungsstunde	13,00
Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	2,50
Kurs (Wassergymnastik etc.)	Einzelfallregelung	
2. Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	2,00
Einzelchwimmunterricht	je Übungsstunde	10,00
Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	1,50
Schulschwimmen (innere Verrechnung)	je Schüler	0,77

Ermäßigungskarten (für den Badeintritt)

Preis/Euro

Wertkarte 15	13,50
Wertkarte 30	25,00
Wertkarte 65	50,00
Wertkarte 150	100,00

3. Schwimmvereine

a) Hallen und Hallenfreibäder

Schwimmbecken bis 200 qm Wasserfläche je 25 m - Bahn

Übungsstunde **Preis/Euro** **Preis/Euro**

Schwimmvereine 1,35 0,45

DRK 3,00 1,00

Veranstaltungen/
Stunde 23,00 6,00

Lehrbecken

Übungsstunde 0,60

b) Naturbad

Übungsstunde **Preis/Euro**

Erwachsene 0,30

Kinder 0,15

Veranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 50,00 Euro je Stunde

4. Sonstige Nutzer

Preis/Euro

Die Nutzungsgebühren werden nach Art und Umfang der Veranstaltung festgesetzt.

Die Mindestgebühren betragen:

a) Hallenbäder bis 200 qm Wasserfläche

Kindergeburtstage und sonst. Veranstaltungen je Stunde 35,00

z. B. Kursangebote für deren Teilnahme eine Gebühr erhoben wird (Mülheimer Sportbund, Betriebssport etc.) je Stunde 30,00

b) Schwimmerbecken ab 200 qm Wasserfläche

Preis/Euro

je Stunde und Bahn

12,50

c) Naturbad

10 % der Bruttoeinnahmen der Eintrittseinnahmen,
jedoch mindestens 100,00 Euro je Stunde

II. Sonderregelungen

1. Erwachsene

- a) Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 70 % und ihre im Ausweis anerkannten und für die Begleitung notwendigen Personen erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.
- b) Inhaber eines MülheimPASSES und ihre minderjährigen Kinder erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.
- c) Inhaber einer Mülheimer Freiwilligenkarte erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50%ige Ermäßigung.

Entsprechende Schwerbehindertenausweise / MülheimPässe / Mülheimer Freiwilligenkarten sind auf Verlangen vorzulegen.

2. Kinder und Jugendliche

Dasselbe gilt für

- schwerbehinderte Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren ab einem Behinderungsgrad von 70 %,
- schwerbehinderte Schüler/innen ab 18 Jahre ab einem Behinderungsgrad von 70 %, schwerbehinderte Auszubildende und Studenten/innen ab einem Behinderungsgrad von 70 %,
- Jugendliche, die Inhaber eines MülheimPASSES sind sowie
- Kinder und Jugendliche, die Inhaber einer Mülheimer Freiwilligenkarte sind

Entsprechende Schwerbehindertenausweise / MülheimPässe / Mülheimer Freiwilligenkarten sind auf Verlangen vorzulegen.

III. Sonstiges

Preis/Euro

Ersatzleistungen:

Schlüsselarmband	3,00
Schlüssel	6,00
Schlüsselarmband und Schlüssel	9,00

Reinigungsgebühr für die Beseitigung nach Aufwand im Einzelfall
von groben Verunreinigungen

Mietgebühren: **Preis/Euro**

Sonnenschirm	1,50
Liegestuhl	2,50

Verkauf von Schwimmbadzeichen:

Bronze, Silber, Gold, Seepferdchen	2,50
------------------------------------	------

In den Gebühren ist die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.